

Richtlinien für den Sozialfonds der Gemeinde Reischach

1. Zweck des Sozialfonds

Zweck des Sozialfonds ist eine schnelle und unbürokratische Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in der Gemeinde Reischach. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabeverordnung. Mittel aus dem Sozialfonds werden verwendet für Einwohner, die in eine Notsituation geraten sind. Ebenso können Personen unterstützt werden, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

2. Mittel des Sozialfonds

- 1) Der Sozialfonds erfüllt seine Aufgaben durch Mittel aus Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für den Sozialfonds.
- 2) Das Konto wird außerhalb des Reischacher Haushalts geführt, der Kassenverwalter sowie dessen Stellvertreter haben keine Verfügungsgewalt über dieses Konto. Die Zahlungen auf bzw. von dem Konto werden durch die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft auf Anordnung des Sozialfondsgremiums durchgeführt.
- 3) Spendern und Unterstützern des Sozialfonds können Spendenquittungen nach § 51 ff der Abgabeordnung ausgestellt werden. Für die Ausstellung der Spendenquittungen ist die Gemeinde Reischach zuständig.
- 4) Der Bestand des Sozialfonds wird in der Gemeindegasse als gesondertes Konto nachgewiesen. Zu- und Abgänge werden mit Buchungsbelegen dokumentiert.

3. Finanzierung des Sozialfond

- 1) Die Finanzierung des Sozialfonds erfolgt aus Spenden Dritter. Eine Spende fließt in den Sozialfonds, wenn dies der Spender so bestimmt. Die Spenden sind vom Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung zu genehmigen.
- 2) Die Zuwendungsbestätigungen werden über die Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Reischach ausgestellt.
- 3) Dem Gemeinderat wird nach Gewährung in anonymisierter Form Rechenschaft über die Ausgaben des Sozialfonds informiert.

4. Voraussetzungen für eine Unterstützung aus dem Sozialfonds

Antragsberechtigt sind ausschließlich Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Reischach. In Ausnahmefällen gibt es auch die Möglichkeit, in der Gemeinde Reischach ansässige Flüchtlinge und Asylsuchende zu unterstützen. Der Sozialfonds ist eine nachrangige Instanz zu den Leistungsbehörden des Sozialstaats (vorrangig sind z. B. Leistungen der Grundsicherung, Sozialhilfe, Wohngeld etc.)

5. Antragstellung

- 1) Der Antrag auf Gewährung von Mitteln erfolgt durch das Antragsformular, welches auf der Homepage der Gemeinde und im Rathaus der Gemeinde Reischach zur Verfügung steht. Der Antrag kann auch von Dritten gestellt werden.
- 2) Nachweise über die aktuelle finanzielle Situation des Empfängers hinsichtlich der Bedürftigkeit können bei Bedarf gefordert werden.
- 3) Erfolgt eine wiederholte Antragsstellung entscheiden alle drei Mitglieder des Sozialfondsgremiums einstimmig über eine weitere Mittelvergabe.

6. Vergabe der Mittel

- 1) Das Sozialfondsgremium entscheidet über die Vergabe der Mittel.
- 2) Das Sozialfondsgremium besteht aus 3 Mitgliedern:
 - a. Bürgermeister (Vertretung: 2. Bürgermeister)
 - b. amtierende Sozialreferenten
- 3) Die Entscheidung über die Auszahlung von Mitteln
 - bis zu einem Betrag von 500 Euro im Einzelfall kann das Sozialfondsgremium eigenständig mit mindestens zwei der drei stimmberechtigten Mitglieder oder deren Vertretung entscheiden.
 - ab einem Betrag von 500 Euro bis zu einem Betrag von 1.000 Euro entscheidet das Sozialfondsgremium einstimmig mit allen drei stimmberechtigten Mitgliedern, oder deren Vertretung, in Abstimmung mit dem Gemeinderat.
- 4) Auszahlungen dürfen nur gewährt werden, soweit diese Mittel tatsächlich im Sozialfonds vorhanden sind. Auszahlungen sind nur bis max. 1.000 € möglich.

- a. Sämtliche Mittel dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die den Vergaberichtlinien entsprechen.
- b. Die Vergabe der Mittel ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- c. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Sozialfondsanteiles besteht nicht.

7. Nichtöffentlichkeit, Verschwiegenheit

Alle im Rahmen der Vergabe beteiligten Personen sowie die betroffenen Verwaltungsbediensteten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch über die Mitgliedschaft im Sozialfondsgremium hinaus. Die Nichtöffentlichkeit von Entscheidungen über die Gewährung von Leistungen ist sicherzustellen.

8. Inkrafttreten

Der Neuerlass der Vergaberichtlinien des Sozialfonds der Gemeinde Reischach wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.05.2023 genehmigt.

Die neuen Vergaberichtlinien des Sozialfonds der Gemeinde Reischach treten zum 1. Juni 2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherig getroffenen Festlegungen betreffend den Sozialfonds der Gemeinde Reischach außer Kraft.

Reischach, 25.05.2023

Alfred Stockner
1. Bürgermeister
Gemeinde Reischach